Stadt Jerichow

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeisterin

Vorlagen-Nr.: BV/421/2019-2024
Status: öffentlich
Gremium: Stadtrat
Sitzungstag: 19.12.2023
TOP-Nr.: 9

Betreff:

Übertariflicher Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlungen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

die Zahlung eines übertariflichen Arbeitgeberzuschusses bei Entgeltumwandlungen für die Zusatzversorgung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts.

Begründung:

Gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) muss der Arbeitgeber 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Nach Auffassung der VKA gilt diese Verpflichtung für die tarifgebundenen kommunalen Arbeitgeber nach dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) nicht.
Die Mitgliederversammlung der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) hat es den Kommunalen Arbeitgeberverbänden freigestellt, ihren Mitgliedern diese freiwillige Zahlung als übertarifliche Leistung freizugeben.
Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) hat daraufhin am 04.11.2022 für seine Mitglieder eine Ausnahme gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur freiwilligen Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwilligen zusätzlichen Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, beschlossen.
Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow beabsichtigt somit, seinen Arbeitnehmer/innen in der betrieblichen Altersvorsorge den aus Einsparungen in Sozialversicherungsbeiträgen finanzierten übertariflichen Arbeitgeberzuschuss zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Ja	Nein	Enth
Bef (§33 KVG LSA)		

Anlagen: